

Handelsrecht

Gliederungsblatt 3

§ 2 Kaufmannsbegriff (Fortsetzung)

III. Kaufmann kraft Handelsregistereintragung (§ 5 HGB)

Für und gegen alle wirkende unwiderlegbare Vermutung der Kaufmannseigenschaft (keine bloße Rechtsscheinvorschrift); hindert den Kleingewerbetreibenden, sich auf die Kleingewerblichkeit zu berufen; geht über § 15 HGB hinaus, bei fehlender Bekanntmachung kann die Kaufmannseigenschaft aber analog § 15 I HGB einem Dritten nicht entgegengesetzt werden.

IV. Scheinkaufmann

1. Schaffung eines Rechtsscheins, Kaufmann zu sein (z.B. durch Führung einer bestimmten kaufmännischen Firma, durch Prokuraerteilung o.ä.)
2. Zurechenbarkeit des Rechtsscheins (nicht z.B. bei Geschäftsunfähigen)
3. Wirkung zugunsten (nicht zu Lasten) eines gutgläubigen und auch sonst schutzbedürftigen Dritten
4. Wirkung im Geschäfts- und Prozessverkehr (nicht im bloßen „Unrechtsverkehr“)
5. Kausalität des Rechtsscheins, d.h. der Dritte muss die den Rechtsschein begründenden Tatsachen gekannt und auf sie vertraut haben

V. Formkaufmann nach § 6 II HGB

z.B. GmbH (§ 13 III GmbHG), AG (§ 3 I AktG); nicht z.B.: OHG, KG, Vor-GmbH

VI. Keine Kaufmannseigenschaft kraft Profession

Vgl. §§ 84 IV, 93 III, 383 II, 407 III 2, 453 III, 467 III HGB

VII. Handelsgesellschaften

1. Die Regelung des § 6 I HGB: Handelsgesellschaften sind an sich keine Kaufleute, auf sie finden aber die Vorschriften über Kaufleute Anwendung
2. Die OHG und die KG (Überblick über die §§ 105 ff. HGB, 161 ff. HGB)
3. Abgrenzung zum Formkaufmann

Fall 5: Ist eine GmbH Kaufmann? Ist eine OHG Kaufmann? Werden die persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (KG) automatisch Kaufleute? Werden es auch die Kommanditisten?